

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2015.00105

vom 31. August 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2015.00105

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2015.00105 du 31 août 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2015.00105 del 31 agosto 2015

Erwägungen

E. 1

des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (AVIG) erfüllt – neu berechne (Prozess Nr. AL.2014.00085; Urk. 7/I/20).

E. 1.1

Die Beschwerdegegnerin ging bei der Festsetzung des versicherten Verdienstes auf Fr. 3'517.-- davon aus, dass dem Beschwerdeführer von der A. ___ in den Monaten Januar bis Juni 2013 jeweils Fr. 5'000.-- und im Juli 2013 Fr. 9'532.-- überwiesen worden seien, was ein total von Fr. 39'352.-- ergebe. Unter Abzug der Kinderzulagen von Januar bis Juli 2013 in Höhe von total Fr. 2'800.--, jedoch unter Aufrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen von 13,39 % , resultiere ein versicherter Bruttolohn von total Fr. 42'203. -- bzw. Fr. 3'517. -- pro Monat (Urk. 7/I/7, Urk. 2 und Urk. 6) .

E. 1.2

Der Beschwerdeführer lässt zur Begründung seiner Beschwerde im Wesentlichen vorbringen, von August bis Dezember 2013 sei ihm ein monatlicher Lohn in Höhe von netto Fr. 4'730.50 bar ausgerichtet worden. Sein versicherter Verdienst belaufe sich daher auf Fr. 5'000.-- pro Monat (Urk. 1 , Urk. 7/I/5 und Urk. 7/I/ 10). 2.

Nach Art. 23 Abs. 1 AVIG gilt als versicherter Verdienst der im Sinne der AHV-Gesetzgebung massgebende Lohn, der während eines Bemessungszeitraums aus einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen normalerweise erzielt wurde. Art. 37 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV) regelt den Bemessungszeitraum. Danach bemisst sich der versicherte Verdienst nach dem Durchschnittslohn der letzten sechs Beitragsmonate (nach Art. 11 AVIV) vor Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug (Abs. 1). Er bemisst sich nach dem Durchschnittslohn der letzten zwölf Beitragsmonate vor Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug, wenn dieser Durchschnittslohn höher ist als derjenige nach Absatz 1 (Abs. 2).

Massgebend für die Berechnung des versicherten Verdienstes sind die Lohnzahlungen, welche die versicherte Person effektiv bezogen hat (vgl. Kupfer Bucher in: Murer /Stauffer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht , AVIG, 4. Auflage, S. 130 bzw. 134) .

E. 2

Hiergegen erhob X.____ am 30. April 2015 Beschwerde und beantragte, der versicherte Verdienst sei ab dem 24. Januar 2014 auf Fr. 5'000.--

festzusetzen und es seien ihm Verzugszinsen von 5 %

ab dem 24. Januar 2014 auf den zu wenig ausgerichteten Leistungen zu bezahlen (Urk. 1). Die Beschwerdegegnerin schloss mit Beschwerdeantwort vom 18. Mai 2015 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6), was dem Beschwerdeführer am 2. Juni 2015 mitgeteilt wurde (Urk. 10).

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an: - lic. iur. Y.____ - Unia Arbeitslosenkasse - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

E. 3.1

Die Beschwerdegegnerin ging in der Verfügung vom 11. März 2015 (Urk. 7/I/7) bzw. im Einspracheentscheid vom 20. April 2015 (Urk. 2) davon aus, dass Januar bis Dezember 2013 die letzten zwölf Beitragsmonate des Beschwerdeführers waren. Nachdem der Beschwerdeführer gemäss seinen eigenen Angaben bis 22. Januar 2014 bei der A.____

gearbeitet hatte (vgl. Urk. 9/89-92, Kündigung vom 23. Januar 2014, Urk. 9/87), er selber für Januar 2014 jedoch keine Lohnzahlung mehr geltend macht (Urk. 7/I/10), kann er gegen diese Einschätzungen nichts vorbringen, was zu einer abweichenden Beurteilung zu seinen Gunsten führen würde (vgl. BGE 131 V 444).

E. 3.2

Aus den vom Beschwerdeführer eingereichten Auszügen seines Privatkontos bei der C.____ (Urk. 7/I/11) und des Kontokorrentkontos der A.____ bei der B.____ (Urk. 7/I/12) gehen für die Zeit von Januar bis Juni 2013 monatliche Zahlungen in Höhe von Fr. 5'000.-- und für Juli 2013 eine Zahlung in Höhe von Fr. 9'352.-- vom Konto der A.____ auf das Privatkonto des Beschwerdeführers hervor. Dies ergibt insgesamt Zahlungen

in Höhe von Fr. 39'352.--. Diese wurden von der Beschwerdegegnerin bei der Berechnung des versicherten Verdiensts berücksichtigt.

Für die Zeit von August bis Dezember 2013 sind keine Banküberweisungen mehr ausgewiesen. Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe monatlich einen Lohn in Höhe von Fr. 4'730.50 in bar bezogen. Dem Konto „1000 Kasse“ der A.____ sind für die Monate August bis Dezember 2013 tatsächlich monatliche Belastungen mit dem Buchungstext „X.____“ in Höhe von Fr. 4'730.50 zu entnehmen (Urk. 7/I/13). Diese Buchungen sind jedoch kein Beleg dafür, dass die Zahlungen tatsächlich erfolgt sind. Dies gilt umso mehr, als aus der Bilanz der A.____ hervorgeht, dass Ende 2012 ein Kontokorrentguthaben der A.____ gegenüber dem Beschwerdeführer von

Fr. 42'689.26 bestand. Ende 2013 wies dieses Guthaben einen Ausstand von Fr. 14'076.74 (Urk. 9/39, vgl. Urk. 9/81 ff.), was darauf schliessen lässt, dass für das Jahr 2013 zumindest nicht die vollständigen Löhne ausbezahlt wurden. Es fällt zudem auf, dass auch die Löhne von Januar bis und mit Juli 2013 als Barauszahlungen verbucht wurden (Urk. 9/79-81), betreffend diese Löhne jedoch unbestrittenermassen keine Barauszahlung erfolgte, wurden diese Löhne doch mittels Banküberweisung beglichen.

Nach dem Gesagten ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin davon ausgegangen ist, dass dem Beschwerdeführer für das Jahr 2013 von der A.____ Löhne in Höhe von Fr. 39'352.-- ausgerichtet wurden.

E. 3.3

Da die von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Berechnung des versicherten Verdienstes gestützt auf die ausgewiesenen Zahlungen in Höhe von Fr. 39'352.-- nicht zu beanstanden ist ([Fr. 39'352.-- - Fr. 2' 800.--] : 86,61 [vgl. Urk. 9/79] x 100 : 12 = Fr. 3'516.--) und der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Verzugszinsen hat (vgl. Kupfer Buch er, a.a.O. , S. 117 f.) , erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde

wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos.

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
HurstWyler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.